

S A T Z U N G
des
T E N N I S C L U B H A I G E R e. V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen TC-Haiger e.V..

Er hat seinen Sitz in Haiger und wurde am 22. August 1956 unter der Nr. VR 165 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, auf Grundlage des Amateurgedankens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§2

Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Haiger mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§4

Arten der Mitgliedschaft

der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern,
- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§6

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Personen, die dies durch Antrag (in der Regel Aufnahmeantrag) bis auf Widerruf erklärt haben.

§7

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins, ohne auf der Tennisanlage des TC Haiger Tennis zu spielen.

Aktive Mitglieder kennen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft.

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

(Q) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§9
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss eines Kalenderjahres:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

III Organe des Vereins

§10
Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV Mitgliederversammlung

§11
Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, sowie über Umlagen.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.

§12
Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15% stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.

- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein. `

§ 13

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder Bekanntgabe in einer regional erscheinenden Tageszeitung oder Aushang im Vereinskasten.

§ 14

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 15

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so bestimmt der Ältestenrat den Versammlungsleiter.
- (2) In der ordentlichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Abwesenheit das Lebensälteste anwesende Mitglied, die Leitung.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist dann beschlussfähig.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Der Vorstand

§17 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- die Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

(1) Sollte bei einer Hauptversammlung kein Vorstand in der aufgeführten Zusammensetzung zustande kommen, kann alternativ ein Präsidium als geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Änderung von 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden in einen geschäftsführenden Vorstand als Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens 2, maximal 3 Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- Geschäftsführenden Vorstand.
- Dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Den Mitgliedern des Präsidiums
- Dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus, Sportwart, Jugendwart, Schriftführer sowie Beisitzern zusammen. Diese Ämter können auch von Mitgliedern des Präsidiums in Personal Union übernommen werden.

(2) Die Aufgaben innerhalb des Präsidiums legt das Präsidium in einer internen Geschäftsordnung fest, es beruft die Vorstandssitzungen und bestimmt die Sitzungsleitung. Die Geschäftsordnung mit den Zuständigkeiten im Präsidium wird den Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§18
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (6) Die unter Punkt 1 bis 5 aufgeführten Bestimmungen gelten auch bei der Wahl eines Präsidialen Vorstandes.

§ 19
Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26, BGB.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist, mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führende Vorstandmitgliedes.
- (5) Bei Wahl eines Präsidiums wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch 2 Präsidiumsmitglieder vertreten.

§20
Erweiterter Vorstand

- (1) Ergänzend zu dem satzungsmäßig festgelegten Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dies gilt insbesondere für Stellvertreter des Sport- und Jugendwartes sowie des Schatzmeisters.
- (2) Rechte und Pflichten dieser Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§21
Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einzusetzen.

VI. Ältestenrat

§22 Ältestenrat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden alle zwei Jahre drei Mitglieder in den Ältestenrat gewählt.
- (2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst.
- (3) Der Ältestenrat kann vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere im Falle des §26.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§23 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§24 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 25 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtung des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen, die Haus-Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.

§26 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach Anmahnung per Einschreiben,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Clubs gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ältestenrat bekanntgegeben werden muss. Vorstand und Ältestenrat entscheiden dann gemeinsam mit 2/3 Mehrheit, mindestens aber mit sechs Stimmen, über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.
- (3) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

VIII Beiträge

§27 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) ab eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag,
 - c) Umlagen nach Bedarf.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei Personen, die dem Verein aus fördernde Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als fördernde Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.
- (5) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (6) Der Vorstand kann unter Beachtung des §2 der Vereinssatzung im Einzelfall auf schriftlichen Antrag der Mitglieder Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

IX. Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins

§26 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2016 in den Paragraphen 17,18,19 und 29 verändert, ergänzt und einstimmig beschlossen.